

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Entwurf des neuen Bildungsgesetzes

Das neue

Bildungs-

gesetz.

Bereich „Bildung / Anerkennung von Bildungsguthaben“

Können durch die Anerkennung von Bildungsguthaben Fächer gekürzt oder gar ganz gestrichen werden?

Die Schulen dürfen keine Fächer streichen, die in den Rahmenrichtlinien mit einem genauen Stundenausmaß angeführt sind, auch nicht für einzelne Schülerinnen und Schüler. Die Schulen konnten bisher schon – und können auch weiterhin – die in den Rahmenrichtlinien angeführten Stundenkontingente der einzelnen Fächer im Ausmaß von höchstens 20 % reduzieren. In der Oberschule sind von dieser Flexibilitätsmöglichkeit die Fächer mit nur einer Wochenstunde ausgenommen. Der Gesetzesentwurf ändert diese Regeln der Rahmenrichtlinien in keiner Weise ab.

Wer legt fest, welche außerschulischen Tätigkeiten von der einzelnen Schule anerkannt werden?

Jede einzelne Schule entscheidet selbst, ob und wenn ja, in welchem Bereich und nach welchen Qualitätskriterien, außerschulische Tätigkeiten anerkannt werden. Diese Kriterien werden im Schulprogramm verankert. Dabei gilt folgende Vorgangsweise: Der Schulrat legt allgemeine Kriterien fest. Daraufhin erarbeitet und beschließt das Lehrerkollegium nach Anhörung des Elternrates einen Entwurf, der dann vom Schulrat genehmigt und in Kraft gesetzt wird. In all diesen Entscheidungen müssen Schulrat und Lehrerkollegium darauf achten, dass die anzuerkennenden Angebote sich auf den allgemeinen Bildungsauftrag und die Rahmenrichtlinien der jeweiligen Schulstufe bzw. des Schultyps beziehen.

Nehmen die Lehrpersonen der Musikschule oder die Leiter der anerkannten außerschulischen Bildungsangebote an den Bewertungssitzungen teil?

Nein! Die periodische Bewertung und die Bewertung der Schülerinnen und Schüler am Schuljahresende stehen ausschließlich dem Klassenrat zu. Die Zusammensetzung des Klassenrates wird durch dieses Bildungsgesetz in keiner Weise abgeändert. Laut den geltenden Beschlüssen sind Lehrpersonen der Musikschule und die Leiter der anerkannten außerschulischen Bildungsangebote verpflichtet, dem Klassenrat Beobachtungs- und Bewertungselemente zu übermitteln. Wie dies erfolgen soll, wird in einer Vereinbarung zwischen Schule und Träger des Bildungsangebotes festgelegt. Es liegt in der Autonomie des Klassenrates, diese Elemente auf der Grundlage von allgemeinen Richtlinien des Lehrerkollegiums in die Bewertung des jeweiligen Faches oder der fächerübergreifenden Kompetenzen einfließen zu lassen.

Bereich „Aufnahme des Lehrpersonals“

Kommen auch die Personen, welche den Abschluss der Lehrerbildungsanstalt bzw. des Pädagogischen Gymnasiums erlangt haben, in die neue Landesrangliste?

Der Landesgesetzentwurf sieht vor, dass auf Antrag auch jene Lehrpersonen in die neuen Landesranglisten eingetragen werden, welche das Diplom der Lehrerbildungsanstalt oder des Pädagogischen Gymnasiums besitzen, die bis zum Schuljahr 2001/2002 erworben wurden, mit diesem Diplom zwischen dem Schuljahr 1999/2000 und dem Schuljahr 2013/2014 wenigstens drei Jahre Unterrichtsdienst an Grundschulen geleistet haben und einen Ausbildungslehrgang mit Auswahlverfahren bestehen. Das Auswahlverfahren umfasst eine Dienstbewertung, eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Prüfung über die Berufserfahrung und die berufliche Weiterbildung. Die Landesregierung wird nähere Bestimmungen für die Dienstbewertung und die Modalitäten und Kriterien für das Auswahlverfahren bestimmen. Bei der Berechnung der Punktezahl für die Eintragung dieser Lehrpersonen in die neue Landesrangliste wird eine Punktezahl in Abzug abgebracht, die fünf ganzen Unterrichtsjahren entspricht.

Im Landesgesetzentwurf steht, dass auch Personen mit ihrer Ausbildung als Lehrperson an der Berufsschule an den Schulen staatlicher Art unterrichten können. Wie ist das zu verstehen?

Das Landesgesetz Nr. 2/2008 führte mit dem Artikel 12/quinquies die Bestimmung ein, wonach „Lehrpersonen, die ihre Ausbildung im Rahmen der Berufsbildung absolviert haben und im Besitz aller Voraussetzungen für die Einstufung in das Berufsbild "Lehrer mit Hochschulabschluss" sind, [...] *ohne weitere Bedingungen* Zugang zu den Stellenplänen des Lehrpersonals an den Schulen staatlicher Art“ haben. Da die Zugangs- und Ausbildungsvoraussetzungen in beiden Systemen unterschiedlich sind, sieht der Landesgesetzentwurf nun eine Umformulierung dieses Artikels in dem Sinne vor, dass je nach Zuständigkeit die Landesregierung oder die Kollektivverträge Kriterien für den Übergang festlegen.

Welche Dienstjahre (Unterrichtserfahrung) zählen in der Landesrangliste?

Bei der Erstellung der Landesranglisten werden nur jene Dienstzeiten berücksichtigt, die mit dem sog. gültigen Studientitel geleistet wurden. Damit sind jene Dienstzeiten gemeint, die jemand mit dem Studientitel geleistet hat, der für den Unterricht des entsprechenden Faches vorgeschrieben war. In den Landesranglisten für die Grundschule wird der Unterrichtsdienst in den Grundschulen gewertet und in den Landesranglisten der Mittel- und Oberschulen der an Mittel- und Oberschulen geleistete Unterrichtsdienst. 12 Punkte pro Unterrichtsjahr erhält, wer den Unterrichtsdienst in demselben Stellenplan der Grundschule oder in derselben Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule geleistet hat, an den bzw. auf die sich die Rangliste bezieht. Der Beschluss der Landesregierung Nr. 1985/2013 sieht weitere Kriterien für die Bewertung von Dienstzeiten vor.

Welche Übergangsfristen gelten für die Personen, die sich in den akademischen Jahren 2006/2007 oder 2007/2008 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in der Lehrerausbildung befanden und sich mit Vorbehalt in die 3. Gruppe der damaligen Ranglisten eingetragen haben?

Der Landesgesetzentwurf sieht vor, dass die Personen, die aufgrund der geltenden Bestimmungen mit Vorbehalt in die Landesranglisten für das Schuljahr 2014/2015 eingetragen waren, mit Vorbehalt in den Landesranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen bleiben. Sofern sie den Vorbehalt nicht innerhalb des Schuljahres 2016/2017 auflösen, werden sie endgültig aus den Landesranglisten mit Auslaufcharakter gestrichen.

Wird auch in Zukunft ein österreichisches Lehramtsstudium in Italien anerkannt?

Italien muss die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigung (Berufsqualifikation) auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen. Wenn das Unterrichtsministerium Unterschiede bei der Dauer oder bei den Inhalten der Ausbildung feststellt, kann es für die endgültige Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges vorschreiben.

Welchen Zweck verfolgt die geplante Regelung zur Teilzeitarbeit des Lehrpersonals („Teilzeitstammrolle“)?

Das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen, welches im Sinne der geltenden Bestimmungen in Teilzeit arbeitet, behält laut derzeitiger Praxis unbefristet seine gesamte Stelle an der Schule bei. Dies bedeutet, dass eine große Anzahl von Stellen von Schuljahr zu Schuljahr provisorisch besetzt werden muss. Der Landesgesetzentwurf sieht vor, dass Lehrpersonen nach zwei Schuljahren in Teilzeit den nicht besetzten Teil ihrer Stelle verlieren, und ermöglicht es der Schulverwaltung, die frei gewordenen Stellen bzw. Teilstellen definitiv zu besetzen. Die definitive Besetzung zieht eine Reduzierung der jährlichen Bewegungen der Lehrpersonen nach sich und trägt zur didaktischen Kontinuität für Schülerinnen und Schüler bei. Zudem kann mit einigen Lehrpersonen ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Der Landesgesetzentwurf sieht vor, dass Lehrpersonen mit Kindern unter acht Jahren bei Teilzeitarbeit die volle Stelle behalten. Damit soll verhindert werden, dass sich die Entscheidung von Lehrpersonen, die Teilzeit vorwiegend aus familiären Gründen zu beantragen, nachteilig auswirkt.

Falls Lehrpersonen in Teilzeit die Umwandlung ihres Teilzeitarbeitsvertrags in einen Vollzeitvertrags beantragen, sollen sie jedenfalls Vorrang gegenüber anderen Lehrpersonen haben.